

Gesetz

vom 26. November 1998

zur Änderung des Sozialhilfegesetzes

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 20. Oktober 1998;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Artikel 1. Das Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG; SGF 831.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1, 4 und 5 (neu)

¹Die Sozialhilfe umfasst die Vorbeugung, die persönliche Hilfe, die materielle Hilfe und die Massnahme zur sozialen Eingliederung (Eingliederungsmassnahme).

⁴Die materielle Hilfe besteht in Geld, in Naturalleistungen oder erfolgt innerhalb eines Vertrags zur sozialen Eingliederung (der Eingliederungsvertrag).

⁵Die Eingliederungsmassnahme im Rahmen eines Eingliederungsvertrags ermöglicht es dem Sozialhilfeempfänger, seine gesellschaftliche Eigenständigkeit und Eingliederung zu erlangen oder wiederzuerlangen.

Art. 4a (neu). Eingliederungsvertrag

a) Inhalt

¹Mit der bedürftigen Person kann ein individueller Eingliederungsvertrag abgeschlossen werden. Dieser ist einem verwaltungsrechtlichen Vertrag gleichgestellt.

²Die bedürftige Person muss den Eingliederungsvertrag annehmen, sofern er auf ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten abgestellt ist. Lehnt sie das vorgeschlagene Eingliederungsprojekt ab, kann die materielle Hilfe bis zum Minimum gekürzt werden, das durch die Richtsätze nach Artikel 22a Abs. 1 bestimmt wird.

³Im Eingliederungsvertrag wird die als Gegenleistung anerkannte Eingliederungsmassnahme bestimmt.

Art. 4b (neu). b) Dauer

¹Der Eingliederungsvertrag gilt für eine begrenzte Zeit. Er wird für 6–12 Monate abgeschlossen.

²Um zu beurteilen, ob die Massnahme sinnvoll ist, wird in regelmässigen Zeitabständen mit der bedürftigen Person eine Zwischenbilanz gezogen.

Art. 4c (neu). c) Materielle Hilfe

¹Für die Dauer des Eingliederungsvertrags erhält die bedürftige Person eine materielle Hilfe. Diese beruht auf den Richtsätzen nach Artikel 22a Abs. 1 und wird um einen Betrag erhöht, der als Anreiz dienen soll.

²Dieser zusätzliche Betrag wird im Ausführungsreglement festgesetzt.

Art. 6

Aufgehoben

Art. 8 Bst. c und d

[Der Kanton entscheidet über die Gewährung von Sozialhilfe an:]

c) Personen ohne festen Wohnsitz;

d) *Aufgehoben*

Art. 9 a (neu). a^{bis}) Wohnsitzwechsel

Wechselt die bedürftige Person ihren Sozialhilfe-Wohnsitz innerhalb des Kantons, so muss der bisher zuständige Sozialdienst während 12 Monaten ab dem Umzug an den neuen Sozialhilfe-Wohnsitz die von der neu zuständigen Sozialkommission gesprochene materielle Hilfe vergüten, nach Abzug der Beteiligung des Staates und unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung und internationaler Vereinbarungen.

Art. 14 Abs. 1

¹Der Kanton kann die Gewährung der Sozialhilfe an bestimmte Personengruppen, namentlich an die der Asyl-Gesetzgebung unterstehenden Personen, durch Vereinbarung privaten Institutionen übertragen.

Art. 15. Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden sorgen dafür, dass den Bedürftigen die aufgrund dieses Gesetzes gewährten Sozialhilfeleistungen, namentlich die Eingliederungsmassnahmen, zuteil werden.

Art. 17

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 1^{bis} (neu) und 2 Bst. a^{bis} (neu)

^{1bis} Ein Sozialdienst muss eine Einwohnerschaft von mindestens 3000 Personen abdecken und über qualifiziertes Personal verfügen, das mindestens einer 50 %-Stelle entspricht. Auf ein begründetes Gesuch hin kann der Staatsrat Abweichungen von dieser Regel bewilligen.

[²Der Sozialdienst hat folgende Aufgaben:]

a^{bis}) Er bearbeitet die Sozialhilfe-Dossiers und holt die Stellungnahme der Gemeinde des Sozialhilfe-Wohnsitzes ein;

Art. 18a (neu). Zusammenarbeit

¹ Geht die Betreuung einer Person von einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum an einen Sozialdienst über oder umgekehrt, nehmen die beiden Instanzen eine enge und regelmässige Zusammenarbeit auf.

² Eine Vereinbarung bestimmt Inhalt und Einzelheiten dieser Zusammenarbeit.

³ Weitere Dienste können zur Mitarbeit herangezogen werden, namentlich die Schul- und Berufsberatung, die Berufsbildung und die Invalidenversicherung.

⁴ Eine paritätische Bezirkskommission wird eingesetzt, um allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen Sozialarbeiter und Personalberater bei der Übergabe eines Falls zu schlichten.

Art. 19 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Als Mitglieder der Sozialkommission können auch Personen ausserhalb der Gemeinde-Exekutiven bezeichnet werden.

Art. 20 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis}Sie [die Sozialkommission] fällt die Entscheide im Zusammenhang mit dem Eingliederungsvertrag. Sie kann die Aufhebung oder Änderung des Vertrags verfügen, wenn die bedürftige Person ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn sich die Eingliederungsmassnahme als ungeeignet erweist.

Art. 20 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 4, 5 und 6 (neu)

⁴Er [der kantonale Sozialdienst] kann bei den Sozialdiensten Einsicht in die Akten der Hilfeempfänger nehmen.

⁵Er beantragt der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion allgemeine Massnahmen im Bereich der Information, der Vorbeugung und der Ausbildung. Er trägt zur Koordination der Sozialdienste bei.

⁶Er sorgt dafür, dass die Gemeinden die Sozialdienste und die Sozialkommission ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialhilfe wahrnehmen.

Art. 22 Abs. 1

¹Die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion erlässt die Konzepte für die Eingliederungsmassnahmen, nachdem sie geprüft hat, ob sie sinnvoll und geeignet sind und nicht in Konkurrenz zum Arbeitsmarkt stehen. Hierzu befragt sie die Vollzugsorgane und entsprechende Kreise, die unter das Gesetz über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe fallen.

Art. 22a (neu). Staatsrat

¹Der Staatsrat erlässt Richtsätze für die Berechnung der materiellen Hilfe. Dabei bezieht er sich auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Er hört vorgängig die Sozialkommissionen und betroffenen Kreise an.

²Er kann im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe departementsübergreifende Arbeitsgruppen einsetzen.

³Er beauftragt mindestens einmal je Legislaturperiode ein externes Organ mit der quantitativen und qualitativen Beurteilung der Eingliederungsmassnahmen nach diesem Gesetz und der Eingliederungsmassnahmen nach dem Gesetz über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe. Er informiert den Grossen Rat darüber.

⁴Er setzt die paritätischen Schiedskommissionen nach Artikel 18a Abs. 4 ein und bestimmt ihre Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise.

Art. 24 Abs. 2

²Die materielle Hilfe kann verweigert werden, wenn der Gesuchsteller die für die Abklärung erforderlichen Unterlagen nicht einreicht. Sie kann jedoch einer bedürftigen Person nicht verweigert werden, selbst wenn diese persönlich für ihren Zustand verantwortlich ist.

Art. 29 Abs. 1, 2. Satz (neu)

¹(...). Die nach Artikel 4c bezogene materielle Hilfe muss nicht rückerstattet werden.

Art. 32 Randtitel

Lastenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden

a) Materielle Hilfe

Art. 32a (neu). b) Massnahmen zur sozialen Eingliederung und spezialisierte Sozialdienste

Die folgenden Ausgaben werden je zur Hälfte vom Staat und den Gemeinden übernommen, es sei denn, dass die Bundesgesetzgebung oder internationale Vereinbarungen etwas anderes vorsehen:

- a) die Kosten der Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 4a Abs. 3;
- b) die Ausbildungskosten nach Artikel 21 Abs. 5;
- c) die Evaluationskosten nach Artikel 22a Abs. 3;
- d) die Kosten der spezialisierten Sozialdienste nach Artikel 14 Abs. 1, mit Ausnahme derjenigen, die unter die Asyl-Gesetzgebung fallen.

Art. 34. Kostenaufteilung unter den Gemeinden

- a) Materielle Hilfe, Eingliederungsmassnahmen und spezialisierte Sozialdienste

¹Der Anteil der Gemeinden an den Kosten nach den Artikeln 32 und 32a wird unter allen Gemeinden des Bezirks aufgeteilt, in dem sich der Sozialdienst befindet.

²Bestehen mehrere Sozialdienste in einem Bezirk, so teilt der kantonale Sozialdienst jährlich die Kosten unter allen Gemeinden des Bezirks auf.

Art. 34a (neu). b) Betriebskosten der Sozialdienste

Die Betriebskosten der Sozialdienste werden unter allen Gemeinden aufgeteilt, die den jeweiligen Sozialdienst eingerichtet haben.

Art. 34b (neu). c) Verteilschlüssel

Die Kosten aus diesem Gesetz werden unter den Gemeinden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt: 50 % entsprechend ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung und 50 % entsprechend ihrem nach der zivilrechtlichen Bevölkerung gewichteten Finanzkraftindex; diese beiden Kriterien werden durch Staatsratsbeschluss festgesetzt.

Überschrift des 5. Kapitels

Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Art. 37 Einleitungssatz und Bst. c (neu)

[Einsprache- und beschwerdeberechtigt sind]:

c) die Sozialkommissionen gegen die Entscheide nach Artikel 9a.

Art. 37a (neu). Strafbestimmungen

¹ Wer gegen die Artikel 24 und 29 dieses Gesetzes verstösst, wird mit Busse oder Haft bestraft.

² Das Verfahren der Strafprozessordnung ist anwendbar.

Art. 42a (neu). d) Sozialdienste

Sozialdienste, die dem Artikel 18 Abs. 1^{bis} nicht entsprechen, haben ab dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Anpassungsfrist von zwei Jahren. Nötigenfalls ergreift der Staatsrat Massnahmen für die Anwendung des genannten Artikels.

Art. 2. Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Vom Grossen Rat beschlossen in Freiburg am 26. November 1998.

Die Präsidentin:

I. JUNGO

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER

Der Staatsrat hat dieses Gesetz am 16. März 1999 promulgiert und auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.